

Vorlage Nr. 12-O-02-0045 Az.: 02/003120/

Tagesordnungspunkt 7

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Westend/Bleichstraße am 29. August 2012

Kontrolle von An- und Verkaufsgeschäften im Westend

In zwei Strafverfahren, in denen es um den Vorwurf des Diebstahls von Navigationsgeräten bzw. um Hehlerei ging, wurde jeweils in öffentlicher Sitzung von den als Zeugen vernommenen Polizisten dargelegt, dass aufgrund einer einvernehmlichen Zusammenarbeit zwischen der Abteilung "An- und Verkaufsgeschäfte" bei der Kriminalpolizei zwar eine fehlerhafte Buchführung festgestellt und bemängelt werde, dass hieraus aber selten Konsequenzen für die An- und Verkäufer resultierten. Insbesondere werden nach Darstellung der zwei in der genannten Abteilung beschäftigten Polizisten nur in Einzelfällen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Hehlerei eröffnet.

Die Folge ist, dass An- und Verkaufsgeschäfte ungehindert offensichtlich gestohlene Ware ankaufen können. Mit einem Strafverfahren wegen Hehlerei haben sie nicht einmal dann zu rechnen, wenn sie sich – entgegen ihrer buchhalterischen Pflicht –keinen Personalausweis von dem verkaufenden Kunden zeigen lassen und auch nicht die Gerätenummern aufschreiben, mit denen gestohlene Elektrogeräte identifiziert und dem Berechtigten zurückgegeben werden können.

Die weitere Folge ist, dass kleine Autodiebe schon beim Entwenden des Diebesgutes (z.B. Navigationsgeräten) wissen, wo sie diese verkaufen können. Würde durch regelmäßige Kontrolle und ggf. Sanktionierung der An- und Verkaufsgeschäfte der Handel mit gestohlener Ware systematisch unterbunden, hätten wir im Westend weniger Autoaufbrüche.

Antrag der SPD-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten,

- a) sich bei der Landespolizei danach zu erkundigen, ob und ggf. welche internen Richtlinien gegen die systematische Kontrolle und Sanktionierung von An- und Verkaufsgeschäften sprechen
- b) bei der Landespolizei auf eine Änderung der Üblichkeiten dergestalt hinzuwirken, dass in aller Regel bei festgestellten Verstößen gegen die Regeln einer ordentlichen Buchhaltung mit einer empfindlichen Sanktion zu rechnen ist strafrechtlich oder gewerbeordnungsrechtlich.
- c) ggf. über die von der Landespolizei angegeben Gründe für die Zurückhaltung bei der Sanktionierung von Hehlern zu berichten.

Beschluss Nr. 0092

Antrag der SPD-Fraktion antragsgemäß beschlossen.

+ +

Verteiler:

Dezernat VII z.w.V.

Bischoff Ortsvorsteher